

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen

Project Motion / Goodlife Foundation („Auftragnehmer“)

und

Ihnen („Auftraggeber“)

§ 1 Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten für alle Angebote und Leistungen des Auftragnehmers die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Abweichende Vereinbarungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der textlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
3. Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten dann zurück, wenn einzelvertraglich entgegenstehende textliche Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das im Angebot vereinbarte Produkt inklusive einer Revision.
2. Der Vertragsgegenstand kann nur durch Ergänzungsangebot oder anderweitige textliche Vereinbarung erweitert oder verändert werden.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung basiert auf dem Herstellungspreis, wie er im Angebot dargestellt ist.
2. Eine Überschreitung der vereinbarten Vergütung um bis zu 20% bei unerwartetem Mehraufwand ist vertragsgemäß.
3. Nicht vom Angebot umfasste, vom Auftraggeber angeforderte Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Unvermeidbare Verschiebungen und Abbrüche des Drehs aufgrund von Wetterbedingungen sowie entsprechende Nachdrehs sind vom Angebot nicht erfasst. Gleiches gilt für Verschiebungen und Abbrüche des Drehs sowie entsprechende Nachdrehs auf Kundenwunsch. Die aus diesen Gründen anfallenden Zusatzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Dies gilt auch für zusätzlich erforderliche Drehtage oder andere Leistungen, die aus einer Störung aus der Sphäre des Auftraggebers herrühren oder aufgrund einer Verletzung von § 7 erforderlich werden.

§ 4 Reise- und Übernachtungskosten, Spesen

1. Soweit die Leistung in Frankfurt am Main erbracht wird, fallen keine Reise- und Übernachtungskosten sowie weitere Spesen an.
2. Sofern der Auftragnehmer zumindest einen Teil seiner Leistungen an einem anderen Ort erbringen muss, werden dem Auftragnehmer über die Vergütung nach § 3 hinaus folgende Nebenkosten für Reisen, Spesen und Barauslagen erstattet:
 - Übernachtungskosten: bis EUR 160,00 pro Person pro Übernachtung
 - Fahrten mit dem PKW: EUR 0,38/KM (ab Frankfurt am Main)
 - Reisen mit der Bahn: 2. Klasse (nach Beleg)
 - Reisen mit dem Flugzeug: Economy (nach Beleg)
 - Nutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel (nach Beleg)
 - Spesen gemäß gesetzlichen Bestimmungen und Barauslagen (nach Beleg)

§ 5 Abnahme

1. Das Produkt wird als mp4/JPEG-Datei geliefert und über wetransfer.com – oder falls erwünscht über einen anderen Transferweg – übermittelt.
2. Äußert sich der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Übertragung des Produkts, gilt dieses als abgenommen. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so an die Stelle der Abnahme nach § 646 BGB die Vollendung des Werkes.

3. Die Vergütung wird 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Lieferung des Produkts fällig.

§ 6 Kündigung

1. Kündigt der Auftragsgeber ohne Verschulden des Auftragnehmers vor Drehbeginn, ist der Auftragnehmer jedenfalls berechtigt, bereits angefallene Kosten in Rechnung zu stellen.
2. Bei Kündigung des Auftraggebers ohne Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, von dem noch nicht erbrachten Teil 20% der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen bei Kündigung mehr als 30 Tage vor Drehbeginn, 30 % der vereinbarten Vergütung bei Kündigung 30 bis 14 Tagen vor Drehbeginn und 50 % der vereinbarten Vergütung bei Kündigung weniger als 14 Tage vor Drehbeginn. Ist ein Drehbeginn nicht festgelegt, so werden 15% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass er allen vereinbarten Verpflichtungen nachkommt. Diese Pflichten können sich aus dem Angebot selbst als auch mündlichen, textliche sowie schriftlichen Vereinbarungen ergeben. Diese Pflichten gelten zu allen Zeitpunkten der Produktion.
2. Unter diese Verpflichtungen können etwa das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Personen, die Wahrnehmung von Terminen oder das Übersenden von notwendigen Daten und Dateien fallen.
3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Sphäre Bild- und Persönlichkeitsrechte sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter gewahrt werden.

§ 8 Rechteübertragung

1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das weltweite, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an dem Produkt. Die Rechte am Rohmaterial verbleiben beim Auftragnehmer.
2. Dem Auftragnehmer steht ein Nutzungsrecht sowie ein Bearbeitungsrecht zu Werbe- und Referenzzwecken zu.
3. Dem Auftraggeber steht kein Bearbeitungsrecht zu.
4. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Ideen und Gestaltungsentwürfe des Auftragnehmers – auch wenn diese bereits im vorvertraglichen Stadium übermittelt wurde – von jemand anderem als dem Auftragnehmer umsetzen zu lassen oder anderweitig wirtschaftlich zu verwerten.
5. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, das Firmenlogo und den Namen des Auftraggebers auf der Website des Auftragnehmers als Kundenreferenz zu nutzen.

§ 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen.
2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.
3. Bei von beiden Seiten nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Fertigstellung des Produkts werden bisher erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
4. Können Mängelkorrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, gilt der Mangel als behoben, wenn der Auftraggeber darauf hingewiesen wurde und seine Mithilfe nicht in innerhalb von 14 Tagen anbietet.

§ 10 Aufbewahrung

1. Die Daten und Produkte werden kostenfrei für 30 Tage nach Abnahme durch den Auftragnehmer aufbewahrt. Danach können diese durch den Auftragnehmer gelöscht werden, wenn keine anschließende kostenpflichtige Aufbewahrung vereinbart wurde.

§ 11 Gerichtsstand und salvatorische Klausel

1. Als Jurisdiktion für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird der Gerichtsstand des Auftragnehmers vereinbart. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
2. Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages am Ehesten entspricht.